Personalgesetz

Korrigendum zu den Anträgen der vorberatenden Kommission (vom 2. Juli und 12. August 2010) vom 14. September 2010

Art. 94 (Änderung des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009):

Art. 28 Abs. 1 (neu im Entwurf): Die Bürgerversammlung beschliesst bis 15. April über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss. Das zuständige Departement kann die Frist für die Abnahme der Rechnung bis 15. Juni verlängern.

Begründung:

In der Sitzung der vorberatenden Kommission vom 12. August 2010 wurde eine Anpassung von Art. 28 Abs. 1 des Gemeindegesetzes beraten. Aufgrund eines Missverständnisses wurde die beantragte Anpassung nicht korrekt in die Anträge der vorberatenden Kommission aufgenommen. Mit der vorstehenden Korrektur wird dem Anliegen der vorberatenden Kommission Rechnung getragen.

In der Sache geht es darum, dass das zuständige Departement die Frist für die Durchführung der Rechnungsabnahme durch die Bürgerversammlung einer Gemeinde in Ausnahmefällen verlängern kann. Diese Ausnahme ist angezeigt, wenn die Bürgerversammlung bereits bis im Dezember des Vorjahres den Voranschlag verabschiedet hat. Eine Verlängerung der Frist für die Beschlussfassung von Voranschlag und Steuerfuss ist indessen nicht vorzusehen.